

N r .	Behörden	Datum	Thema		Abwägung/ Beschluss des GR
1	Bundesamt für Infra- struktur, Umwelt- schutz und Dienstleis- tungen der Bundes- wehr	29.04.21		durch die oben genannte und in den Unterlagen näher be- schriebene Planung werden Belange der Bundeswehr berührt, jedoch nicht beeinträchtigt. Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage be- stehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öf- fentlicher Belange keine Einwände.	---
2	Handwerkskammer Heilbronn-Franken	29.04.21		Keine Bedenken	---
3	Deutsche Telekom Technik GmbH	29.04.21		Keine Einwände	---
4	Gemeinde Schefflenz	04.05.21		Es werden von Seiten der Gemeinde Schefflenz keine Anre- gungen oder Bedenken vorgebracht. Auf eine weitere Beteili- gung der Gemeinde Schefflenz an diesem Verfahren kann verzichtet werden.	---
5	Ericsson Services GmbH	05.05.21		Keine Einwände	---
6	Stadt Adelsheim	06.05.21		Keine Einwände oder Bedenken	---
7	Netze BW GmbH, Öhringen	10.05.21		<p>Innerhalb und außerhalb des Plangebietes sind Versorgungslei- tungen vorhanden. In der Anlage erhalten Sie zu Planungszwe- cken die Übersicht unserer Versorgungsanlagen.</p> <p>Evtl. bestehende dingliche Sicherungen für die Bestandsanla- gen sind zu erhalten oder im Zuge des Verfahrens neu zu be- gründen.</p> <p>Wir bitten Sie unseren Kollegen, Herrn Walcher, Netze BW GmbH, Fachbereich Grundstücksrecht und Versicherungen, E- Mail: g.walcher@netze-bw.de zum gegebenen Verfahrenszeit- punkt zu beteiligen.</p> <p>Hinsichtlich der Kabeltrasse innerhalb des Neubaugebiets bitten wir um Berücksichtigung des `Merkblatts über Baumstandorte und unterirdische Versorgungsanlagen`, der Forschungsgesell- schaft für Straßen- und Verkehrswesen.</p>	Herr Walcher wird im weiteren Verfah- ren beteiligt.

N r .	Behörden	Datum	Thema		Abwägung/ Beschluss des GR
				<p>Zur Vermeidung von Schäden an bestehenden Versorgungsleitungen bitten wir Sie, die Baufirmen auf das Einholen von Lageplänen hinzuweisen. Lagepläne müssen rechtzeitig vor Baubeginn bei der Netze BW GmbH angefordert werden.</p>	
8	Vermögen und Bau Baden-Württemberg	11.05.21		Keine Einwendungen	---
9	Polizeipräsidium Heilbronn	17.05.21		Keine Bedenken	---
10	Gemeinde Billigheim	18.05.21		Keine Anregungen bzw. Bedenken	---
11	IHK Heilbronn-Franken	20.05.21		Keine Anregungen oder Bedenken	---
12	Regionalverband Heilbronn-Franken			<p>Da durch die Planung keine regionalplanerischen Zielfestlegungen betroffen sind, tragen wir keine Bedenken vor.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass das Plangebiet innerhalb einer nachrichtlich übernommenen Bergbauberechtigung nach BbergG (Plansatz 3.5.5) liegt. Wir bitten darum, den Plansatz in den Planunterlagen zu ergänzen und regen eine Abstimmung mit dem Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) im Regierungspräsidium Freiburg an.</p> <p>Bezüglich der gesetzlich geschützten Biotope im südöstlichen Bereich der Planung regen wir an, die Naturschutzbehörde zu beteiligen.</p> <p>Die Kulisse des landesweiten Offenland-Biotopverbunds wurde aktualisiert. Neben Suchflächen des Biotopverbunds mittlerer Standorte sind jetzt auch Flächen im Biotopverbund trockener Standorte ausgewiesen. Wir begrüßen daher den Erhalt der nach § 33 NatSchG geschützten Biotope und die geplante Beweidung.</p> <p>Sofern sich an der Art und am Umfang der Planung keine Änderungen ergeben, ist eine Beteiligung im weiteren Verlauf dieses</p>	<p>---</p> <p>Die Planunterlagen werden entsprechend ergänzt. Das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau wurde bereits beteiligt, siehe Stellungnahme Nr.13.</p> <p>Die Naturschutzbehörde wurde beteiligt, siehe Stellungnahme Nr.14</p>

N r .	Behörden	Datum	Thema		Abwägung/ Beschluss des GR
				Verfahrens nicht erforderlich. Wir bitten jedoch um Mitteilung der Rechtsverbindlichkeit der Planung unter Benennung der Planbezeichnung und des Datums. Die Übersendung einer rechtskräftigen Ausfertigung ist nicht erforderlich.	Zur Kenntnis genommen.
13.1	Regierungspräsidium Freiburg	25.05.21	Geotechnik	<p>Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein ingenieurgeologisches Übersichtsgutachten, Baugrundgutachten oder geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbe- reich des gutachtenden Ingenieurbüros.</p> <p>Eine Zulässigkeit der geplanten Nutzung vorausgesetzt, wird andernfalls die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan empfohlen:</p> <p>Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Verbreitungsgebiet von Gesteinen der Meißner-Formation.</p> <p>Verkarstungserscheinungen (offene oder lehmerfüllte Spalten Hohlräume, Dolinen) sind nicht auszuschließen.</p> <p>Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung, bei Antreffen verkarstungsbedingter Fehlstellen wie z. B. offenen bzw. lehmerfüllten Spalten) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN En 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.</p>	Die Hinweise werden in die Unterlagen übernommen.
13.2	Regierungspräsidium Freiburg	25.05.21	Boden	Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.	---
13.3	Regierungspräsidium Freiburg	25.05.21	Mineralische Rohstoffe	Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.	---

Nr.	Behörden	Datum	Thema		Abwägung/ Beschluss des GR
13.4	Regierungspräsidium Freiburg	25.05.21	Grundwasser	Das Planungsvorhaben liegt außerhalb von bestehenden oder geplanten Wasser- und Quellengebieten. Mineralwasserbrunnen oder sonstige sensible Grundwassernutzungen sind in diesem Gebiet beim LGRB nicht bekannt. Aktuell findet im Plangebiet keine Bearbeitung des LGRB zu hydrogeologischen Themen statt.	---
13.5	Regierungspräsidium Freiburg	25.05.21	Bergbau	Die Planung liegt nicht in einem aktuellen Bergbaugebiet. Nach den beim Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau vorliegenden Unterlagen ist das Plangebiet nicht von Altbergbau oder Althohlräumen betroffen.	---
13.6	Regierungspräsidium Freiburg	25.05.21	Geotopschutz	Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.	---
13.7	Regierungspräsidium Freiburg	25.05.21	Allgemeine Hinweise	Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (http://www.lgrb-bw.de) entnommen werden. Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.	Zur Kenntnis genommen.
14.1	Landratsamt Heilbronn	27.05.21	Natur- und Artenschutz	Das Bürgermeisteramt Roigheim stellt den Bebauungsplan Freiflächenphotovoltaikanlage Roigheim-Ebene auf. Das Verfahren befindet sich in der frühzeitigen Beteiligung. Die verkehrstechnische Erschließung der geplanten Anlage ist über das bereits vorhandene Wegenetz geplant, weshalb eine Inanspruchnahme von Nebenflächen nicht zu erwarten ist. <u>Schutzgebiete:</u> Es sind keine Schutzgebiete betroffen. Es wird in den Suchraum des landesweiten Biotopverbunds mittlerer Standorte geplant. Die Umwandlung von Acker in extensive Wiese im Unterwuchs der Anlage steht den Zielen des Biotopverbundes nicht entgegen. <u>Geschütztes Biotop:</u> Im Geltungsbereich befindet sich ein nach § 30 BNatSchG geschütztes Biotop. Bei der aktuellen Offenlandbiotopkartierung	

N r .	Behörden	Datum	Thema		Abwägung/ Beschluss des GR
				<p>wurde dieses nicht mehr als selbstständiges Biotop kartiert, sondern dem Biotop Nummer 166221250097 „Gehölzbestände und Steinriegel im Gewann 'Korber Weg' zugeordnet. In das Biotop soll nicht eingegriffen werden. Werden Biotope in einen Bebauungsplan aufgenommen und somit zukünftig dem Innenbereich zugeordnet, verlieren sie ihren Status als besonders geschützte Biotope. Selbst wenn die Gemeinde in ihrem Bebauungsplan für die Biotope eine Pflanzbindung festsetzt, stellt dies nicht den gleichen Schutzstatus dar, da Pflanzbindungen durch einfache Bebauungsplanänderungen wieder wegfallen können. Nach § 30 Abs. 2 S.1 BNatSchG sind Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung von gesetzlich geschützten Biotopen führen können, verboten. Der besondere Biotopschutz ist auch im Rahmen der Bauleitplanung zu beachten. Nach § 30 Abs. 3 in Verbindung mit Absatz 4 BNatSchG kann von den Verboten nach Abs. 2 eine Ausnahme zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können. In diesem Fall wäre vor Satzungsbeschluss bei der Unteren Naturschutzbehörde ein Antrag auf Biotopausnahme (inkl. Ausgleichsplanung) zu stellen. Da in das Biotop nicht eingegriffen wird, empfehlen wir zu überprüfen, ob die Abgrenzung des Bebauungsplans so geändert werden kann, dass das Biotop nicht mehr im Geltungsbereich liegt. Damit würde es seinen Schutzstatus als gesetzlich geschütztes Biotop behalten und wäre nicht auszugleichen.</p> <p><u>Artenschutz:</u> Bisher wurde die artenschutzrechtliche Überprüfung im Gelände an vier Terminen durchgeführt: 26.11.2020 (10-12 Uhr, neblig, 1°C), 25.03.2021 (11-13 Uhr, sonnig, 14 °C), 13.04.2021 (16.30-18.30 Uhr, sonnig, 9 °C) und 28.04.2021 (9-11 Uhr, sonnig, 15 9 °C). Es wird im Artenschutzbericht angekündigt, dass aufgrund von verfahrensterminlichen Gründen die Kartierung der Avifauna im Frühjahr und Sommer 2021 (März-Juli) durchgeführt und ergänzt wird. Wir bitten um Vorlage der ergänzenden Unterlagen.</p> <p>Aufgrund der ersten Begehungen innerhalb der Wertungsgrenzen für die Feldlerche nach Südbeck et. al. (2005) konnte bereits ein betroffenes Brutrevier verzeichnet werden, welches es</p>	<p>Die Abgrenzung wird so angepasst, dass das Biotop außerhalb des Geltungsbereichs liegt.</p> <p>Die Kartierergebnisse wurden zwischenzeitlich der UNB zur Verfügung gestellt.</p> <p>Nach Inaugenscheinnahme der Kartierergebnisse teilt die UNB die Auffas-</p>

N r .	Behörden	Datum	Thema		Abwägung/ Beschluss des GR
				<p>vorgezogen auszugleichen gilt. Bei einer Vor-Ort-Begehung durch die UNB wurden weitere singende Männchen festgestellt, sodass ein Verdacht auf drei Brutreviere besteht.</p> <p><u>Hinweis:</u> In der UNB des LRA HN wurde der Standard festgelegt, dass jedes betroffene Brutrevier mit mindestens 1500 m² mehrjähriger Blühfläche und zwei Feldlerchenfenstern auszugleichen ist. Der Blühstreifen sollte nach den fachlichen Standards der UNB des LRA HN dabei eine Mindestgröße von 1500 m² je Brutpaar und eine Mindestbreite von 10 Metern nicht unterschreiten. Anstelle schmaler Streifen sind Blühflächen wirkungsvoller. Wir empfehlen grundsätzlich den Abstand im Optimum von mindestens 100-150 Metern zu größeren Gehölzvorkommen und mindestens 50 Metern zu stärker frequentierten Wegen. Je nach Geländeneigung und Gegebenheiten vor Ort kann dies jedoch leicht variieren. Die Wirkung der Maßnahme ist mittels Monitoring im ersten, dritten und fünften Jahr nach Maßnahmenumsetzung zu überprüfen. Der Blühstreifen ist spätestens im Herbst vor der dem Eingriff folgenden Brutperiode einzusäen, damit die Funktionalität zum Eingriffszeitpunkt ausreichend gewährleistet ist.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass für vorgezogene artenschutzrechtliche Maßnahmen (CEF-Maßnahmen) der Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen der Gemeinde Roigheim und dem Landratsamt Heilbronn - untere Naturschutzbehörde erforderlich ist. Der mit der Naturschutzbehörde im Vorfeld abgestimmte öffentlich-rechtliche Vertrag muss spätestens zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses vorliegen. Die CEF-Maßnahmen müssen vor dem Beginn der Erschließungsarbeiten wirksam sein. Um rechtzeitige Übersendung eines Vertragsentwurfs wird gebeten.</p> <p>Die Vermeidungsmaßnahme V2 ist zu ergänzen: Eine Vergrämung mittels Flatterbändern ist durch eine Brutrevierkartierung zu ergänzen, um die erfolgreiche Vergrämung zu verifizieren. Bisher liegen noch keine ausreichenden Erfahrungswerte zur</p>	<p>sung, dass 2 Brutreviere der Feldlerche auszugleichen sind.</p> <p>Nach Abstimmung mit der UNB werden 4 Lerchenfenster und 3.000m² Blühfläche angelegt.</p> <p>Der öffentlich- rechtliche Vertrag wird vor dem Satzungsbeschluss der Naturschutzbehörde vorgelegt.</p> <p>Die Vermeidungsmaßnahme wird entsprechend ergänzt.</p>

N r .	Behörden	Datum	Thema		Abwägung/ Beschluss des GR
				<p>Wirksamkeit der Flatterband-Methode vor, sodass eine begleitende Überprüfung auf Revierbildung und bezüglich Brutrevieren durch die ökologische Baubegleitung als notwendig erachtet wird.</p> <p>Das Vorkommen von Reptilien kann nicht sicher ausgeschlossen werden. Da die Lebensräume durch den Eingriff jedoch nicht überplant werden, ist kein Verlust von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten zu erwarten. Um eine Tötung und die Störung von streng geschützten Reptilien zu vermeiden, ist mittels ökologischer Baubegleitung ausreichend sicherzustellen, dass die angrenzenden Lebensräume während der Bauphase nicht beeinträchtigt werden. Dies hat durch sichtbare Abgrenzung und Einweisung des Baustellenpersonals vor Ort zu erfolgen. Darüber hinaus ist sicherzustellen, dass während oder vor der Bauphase keine attraktiven Lebensräume im Baufeld entstehen oder falls dies unvermeidbar ist, ist mittels Reptilienzaun eine Einwanderung zu verhindern.</p> <p>Wir begrüßen die ökologisch gut durchdachten Vorgaben für die Pflanzgebote zur Umgrenzung des Geltungsbereiches. Entlang der östlichen Plangebietsgrenze ist auf der Fläche des Pflanzgebots 2 auf einer Breite von 7m eine 3-reihige Hecke mit standortgerechten, gebietsheimischen Sträuchern und Bäumen 3. Ordnung vorgesehen. Mit Rücksicht auf Offenlandbrüter und zur Steigerung der Lebensraumqualität potentiell vorkommender Reptilien empfehlen wir jedoch anstelle einer durchgehenden Hecke die Anlage von lockeren Strauchgruppen als Niederhecken. Die Heckengruppen sind alternierend durch auf den Stock setzen zu pflegen, sobald eine Höhe von ca. 3 Metern erreicht ist. Die besonnten Zwischenbereiche können durch einen Krautsaum, Totholz- und kleine Steinhäufen ökologisch aufgewertet werden, wie es auch im Artenschutzbericht mit der Integration von Biotopbausteinen angeregt wurde. Wir bitten Pflanzgebot 2 im Textteil anzupassen und zu konkretisieren.</p>	<p>Die Baufeldbegrenzung wird noch um eine ökologische Baubegleitung ergänzt.</p> <p>Dem Vorschlag wird gefolgt und das Pflanzgebot entsprechend modifiziert.</p>

N r .	Behörden	Datum	Thema		Abwägung/ Beschluss des GR
				<p><u>Ökologische Umweltbaubegleitung und Monitoring:</u> Zur Vorbereitung der Bauabläufe, während der Bauphase und für das anschließende Monitoring ist eine ökologische Umweltbaubegleitung einzusetzen. Das Monitoring ist wie im Umweltbericht vorzusehen und dem LRA HN anzuzeigen. Darüber hinaus wird im öffentlich-rechtlichen Vertrag ein Monitoring für die CEF-Maßnahmen festgelegt. Aufgrund der Lage des Geltungsbereiches eingebettet in den Außenbereich ist zertifiziertes gebietsheimisches Pflanz- und Saatgut zu verwenden. Die Zertifikate sind aufzubewahren und den Monitoringberichten beizufügen.</p> <p><u>Sonstiges:</u> Wir begrüßen die Lösung wie Prävention vor Wolfsrissen und die Durchgängigkeit vereinbart wurden. Anstelle eines pauschalen Bodenabstands sind alle 4-5m Kleinsäugerdurchgänge vorgesehen, damit die Anlage keine Barrierewirkung für Kleinsäuger hervorruft. Wir bitten um Aufnahme dieser Bauvorschrift (Nr. 8 der Begründung) in den Textteil.</p>	<p>Die ökologische Baubegleitung wird in die Unterlagen mit aufgenommen.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Bauvorschrift ist bereits im Textteil enthalten.</p>
14.2	Landratsamt Heilbronn	27.05.21	Landwirtschaft	<p>Die Gemeinde Roigheim plant die Ausweisung eines Sondergebiets für Freiflächenphotovoltaik auf einer Fläche von ca. 7,7 ha. Aus landwirtschaftlicher Sicht werden bei dieser Planfläche ausnahmsweise bestehende Bedenken gegen die Errichtung der PV Anlage zurückgestellt. Der Bewirtschafter ist mit seinem Betrieb bei dieser Fläche an einem Forschungsprojekt zu Agrophotovoltaik beteiligt und wird die Fläche weiterhin bewirtschaften bzw. beweiden können.</p> <p>Um die Sicherheit und Leichtigkeit des landwirtschaftlichen Verkehrs zu gewährleisten, sollte mit Einfriedungen ein Mindestabstand von 1 m, mit Anpflanzungen ein Mindestabstand von 1,5 m gegenüber angrenzenden Feldwegen und landwirtschaftlichen Nutzflächen eingehalten werden.</p> <p>Während und nach den Baumaßnahmen ist die Sicherheit und Leichtigkeit des landwirtschaftlichen Verkehrs durchgängig zu gewährleisten.</p>	<p>Im Bereich der Feldwege ist ein 5m breiter Blühstreifen vorgesehen, die Einfriedung wird dann im Anschluss errichtet, so dass ein ausreichender Mindestabstand eingehalten wird.</p>

N r .	Behörden	Datum	Thema		Abwägung/ Beschluss des GR
14.3	Landratsamt Heilbronn	27.05.21	Bodenschutz	<p>Nach fachlicher Prüfung der Planungsunterlagen bestehen aus Sicht des Bodenschutzes keine Bedenken gegen das Vorhaben. Es wird auf die Pflicht zur Beachtung der Bestimmungen des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG) und der bodenschutzrechtlichen Regelungen (BBodSchV) hingewiesen. Die Belange des Bodenschutzes werden unter Punkt 3.3 der planungsrechtlichen Festsetzungen ausreichend berücksichtigt.</p>	Zur Kenntnis genommen.
14.4	Landratsamt Heilbronn	27.05.21	Oberirdische Gewässer/ Hochwasserschutz	<p>Das Plangebiet befindet sich südöstlich von Roigheim in einer Schleife der Seckach Das Grundstück Flst.-Nr. 4379 wird bei einem 100- jährlichen Hochwasser der Seckach nicht überschwemmt. Auch bei einem Extremhochwasser wird das Grundstück nicht beeinträchtigt.</p> <p>Im Plangebiet liegen keine oberirdischen Gewässer. Da das Grundstück Flst.-Nr. 4379 nach der Bebauung mit der Freiflächenphotovoltaikanlage als extensives Grünland genutzt wird bestehen auch bei Starkregenereignisse keine Bedenken.</p> <p>Von Seiten oberirdische Gewässer und Hochwasserschutz bestehen keine Bedenken gegen die Aufstellung der Freiflächenphotovoltaikanlage.</p>	---
14.5	Landratsamt Heilbronn	27.05.21	Grundwasser	<p>Das Plangebiet liegt außerhalb von Wasserschutzgebieten. Auf Belange des Grundwasserschutzes wird im Umweltbericht eingegangen. Eine Versickerung von Niederschlagswasser bleibt weitgehend unbeeinträchtigt.</p> <p>Zum Plangebiet gibt es keine Einträge im Bodenschutz- und Altlastenkataster.</p> <p>Es bestehen aus Sicht des Grundwasserschutzes und der Altlasten keine Bedenken oder Anmerkungen.</p>	---
14.6	Landratsamt Heilbronn	27.05.21	Straßen und Verkehr	<p>Das Plangebiet befindet sich südöstlich von Roigheim in unmittelbarer Nähe zur L 1095. Anbauabstände nicht beachtlich, da das Plangebiet weit genug von der Straße entfernt liegt. Die Erschließung erfolgt über das vorhandene Wegenetz.</p> <p>Von Seiten des Amtes 54 – Straßen und Verkehr – bestehen keine Bedenken gegen den Bebauungsplan.</p>	---

N r .	Behörden	Datum	Thema		Abwägung/ Beschluss des GR
15.1	Regierungspräsidium Stuttgart Abteilung Wirtschaft und Infrastruktur	28.05.21	Raumordnung	<p>Geplant ist die Errichtung einer Photovoltaikanlage auf dem Flst. Nr. 4379 der Gemarkung Roigheim. Der räumliche Geltungsbe- reich des Plans umfasst insgesamt 7,7 ha. Die Fläche wird bis- lang landwirtschaftlich genutzt.</p> <p>Im rechtsgültigen Flächennutzungsplan ist das Plangebiet als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Dieser soll daher in ei- nem Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB entsprechend geändert werden. Wir weisen darauf hin, dass der Bebauungs- plan genehmigungspflichtig ist, wenn der Bebauungsplan vor der Flächennutzungsplanänderung bekannt gemacht werden soll.</p> <p>Bauleitpläne sind den Zielen der Raumordnung anzupassen (§ 1 Abs. 4 BauGB). Ziele der Raumordnung sind als verbindliche Vorgaben, die nicht der Abwägung unterliegen, zu beachten (§ 3 Abs.1 Nr. 2 ROG und § 4 Abs. 1 ROG). Grundsätze und sons- tige Erfordernisse der Raumordnung sind im Rahmen der Ab- wägung zu berücksichtigen (§ 3 Abs. 1 Nr. 3 und 4, § 4 Abs. 1 ROG).</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass das Plangebiet innerhalb eines Ge- bietes mit nachrichtlich übernommener Bergbauberechtigung nach BbergG gemäß P.S. 3.5.5 (N) Regionalplan Heilbronn- Franken liegt. Dieser Plansatz sollte noch in die Planunterlagen aufgenommen werden. Darüber hinaus empfehlen wir die Ab- stimmung mit der zuständigen Bergbaubehörde.</p> <p>Im Übrigen bestehen aus raumordnerischer Sicht keine Beden- ken.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Planunterlagen werden dahinge- hend ergänzt.</p>
15.2	Regierungspräsidium Stuttgart Abteilung Wirtschaft und Infrastruktur	28.05.21	Kompetenzzent- rum Energie	<p>Zu den Belangen des Klimaschutzes im Zusammenhang mit der Planung wird wie folgt Stellung genommen:</p> <p>(1) Nach § 1 Absatz 5 Baugesetzbuch sollen die Bauleitpläne insbesondere dazu beitragen, den Klimaschutz und die Klima- anpassung zu fördern. Nach § 1a Absatz 5 Baugesetzbuch soll bei der Aufstellung der Bauleitpläne den Erfordernissen des</p>	

N r .	Behörden	Datum	Thema		Abwägung/ Beschluss des GR
				<p>Klimaschutzes sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden.</p> <p>(2) Unter Berücksichtigung der internationalen, europäischen und nationalen Klimaschutzziele und -maßnahmen sollen die Treibhausgasemissionen in Baden-Württemberg gemäß § 4 Klimaschutzgesetz Baden-Württemberg (KSG BW) bis zum Jahr 2030 um mindestens 42 Prozent gegenüber dem Stand von 1990 reduziert werden. Bis zum Jahr 2050 wird eine Minderung um 90 Prozent angestrebt. Für das Ziel bis 2030 wurden außerdem Sektorziele abgeleitet, die darstellen, welchen Beitrag die jeweiligen Sektoren leisten müssen, um das Gesamtreduktionsziel zu erreichen. Fachliche Grundlage des Klimaschutzziels für 2030 waren neben dem langfristigen Ziel für 2050 insbesondere die Ergebnisse und das sogenannte Zielszenario aus dem Forschungsvorhaben „Energie- und Klimaschutzziele 2030“¹. Die im Forschungsvorhaben enthaltenen Sektorziele sind Bestandteil des Beschlusses der Landesregierung vom 21. Mai 2019:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Private Haushalte -57 Prozent, • Gewerbe, Handel, Dienstleistungen -44 Prozent, • Verkehr -31 Prozent (ohne Berücksichtigung des Sonstigen Verkehrs), • Industrie (energiebedingt) -62 Prozent, • Industrie (prozessbedingt) -39 Prozent, • Stromerzeugung -31 Prozent, • Landwirtschaft -42 Prozent und • Abfall -88 Prozent. <p>Die Prozentzahlen der Sektorziele beziehen sich jeweils auf Treibhausgasemissionen gegenüber 1990. Die auf Basis der bestehenden Rahmenbedingungen abgeleiteten Sektorziele sind dabei als Mindestanforderung für das Erreichen des</p>	

N r .	Behörden	Datum	Thema		Abwägung/ Beschluss des GR
				<p>gesetzlichen Ziels bis 2030 im Land zu verstehen.</p> <p>(3) Gemäß dem Klimaschutzgrundsatz in § 5 Satz 1 KSG BW kommt bei der Verwirklichung der Klimaschutzziele der Energieeinsparung, der effizienten Bereitstellung, Umwandlung, Nutzung und Speicherung von Energie sowie dem Ausbau erneuerbarer Energien besondere Bedeutung zu. Dies gilt gemäß § 5 Satz 2 KSG BW auch, wenn es sich im Einzelfall um geringe Beiträge zur Treibhausgasminderung handelt. Dass es für das Erreichen der Klimaschutzziele besonders auf die in § 5 Satz 1 KSG BW genannten Maßnahmen ankommt, ergibt sich aus dem Umstand, dass ca. 90 Prozent der Treibhausgasemissionen energiebedingt sind. § 5 Satz 2 KSG BW trägt der Tatsache Rechnung, dass der Beitrag einzelner Maßnahmen zum Klimaschutzziel verhältnismäßig klein sein kann. Die Klimaschutzziele können nur erreicht werden, wenn der Klimaschutz auf allen Ebenen engagiert vorangetrieben und konkrete Maßnahmen umgesetzt werden. Das KSG BW richtet sich daher mit einer allgemeinen Verpflichtung zum Klimaschutz an alle Bürgerinnen und Bürger sowie mit besonderen Regelungen an das Land, die Kommunen und die Wirtschaft.</p> <p>(4) Um die Klimaschutzziele nach § 4 KSG BW zu erreichen, kommt es entsprechend des Zielszenarios aus dem Forschungsvorhaben „Energie- und Klimaschutzziele 2030“ wesentlich darauf an, dass zum einen im Vergleich zu 2010 bis 2030 rund 22 Prozent und bis 2050 noch rund 40 Prozent des Endenergieverbrauchs eingespart werden. Zum anderen ist entscheidend, den Anteil der erneuerbaren Energien am Endenergieverbrauch bis 2030 auf 31 Prozent und bis 2050 auf rund 80 Prozent auszubauen.</p> <p>(5) Mit einer geplanten Gesamtfläche von ca. 7,7 ha, die die planungsrechtliche Grundlage für die Errichtung einer Photovoltaikfreiflächenanlage darstellen soll, trägt die vorliegende Planung zum notwendigen Ausbau bei.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p>

N r .	Behörden	Datum	Thema		Abwägung/ Beschluss des GR
15.3	Regierungspräsidium Stuttgart Abteilung Wirtschaft und Infrastruktur	28.05.21	Landwirtschaft	<p>Die Zielsetzung bei Photovoltaikanlagen sollte sein, zuerst auf siedlungsbezogen vorgeprägte Standorte sowie im Außenbereich auf Deponien und Konversionsflächen zu gehen und damit den Außenbereich zu schonen. Aus unserer Sicht sollten Photovoltaikanlagen deshalb in erster Linie auf bereits versiegelten Flächen (v.a. Dächern) errichtet werden, da bei diesem Energieträger im Gegensatz zur Biomassenutzung eine flächenunabhängige Energieproduktion möglich ist.</p> <p>Eine Standortauswahl zuungunsten guter landwirtschaftlicher Flächen im Außenbereich ist dagegen u.E. nicht akzeptabel, da eine nachhaltige Landwirtschaft, die ihre Aufgaben auch im öffentlichen Interesse wahrnimmt, auf geeignete Produktionsstandorte unabdingbar angewiesen ist, um ökologisch und ökonomisch effizient = nachhaltig produzieren zu können.</p> <p>Aus unserer Sicht sind Photovoltaikanlagen somit nur auf Acker-/Grünland-flächen, die in der Flurbilanz insbesondere aufgrund geringer Bodenzahlen und wegen schlechter agrarstruktureller Voraussetzungen als landbauproblematische Grenzfluren und Untergrenzfluren eingestuft sind bzw. auf Konversionsflächen/ Deponien akzeptabel. Nur solche Flächen sind u.E. zumindest mittelfristig für die landwirtschaftliche Nutzung verzichtbar. Nur dort können landwirtschaftliche Bedenken zurückgestellt werden.</p> <p>Im Hinblick auf den öffentlichen Belang der Landwirtschaft ist es wichtig, dass landwirtschaftliche Flächen in den Plansätzen und der Begründung erwähnt und gewürdigt werden, damit landwirtschaftliche Belange ordnungsgemäß in die Abwägung einbezogen werden können. Dies ist hier erfolgt; die Flurbilanz ist angemessen erwähnt und die beplante Fläche der Systematik der Flurbilanz folgend in ihrer Bewertung (auch kartographisch) richtig dargestellt worden.</p> <p>Die Einstufung in Vorrangflur Stufe I/II bedeutet, dass es sich um beste landwirtschaftliche Standorte handelt – wie auf der gesamten Gemarkung Roigheim. Zwar kommt den Flächen des</p>	<p>Zur Erreichung des im Pariser Klimaabkommen formulierten 2 Grad Ziels, ist der Umstieg auf Erneuerbare Energien unerlässlich. Unter Berücksichtigung des derzeitigen EE Anteils von etwa 40% bei der Stromerzeugung wird deutlich, dass neben Dachanlagen auch ein verstärkter Ausbau von PV- Freiflächenanlagen notwendig ist. Das Land Baden- Württemberg hat mit der Freiflächenöffnungsverordnung diesem Umstand Rechnung getragen, wodurch Ackerflächen in der benachteiligten Agrarzone eine EEG- Förderfähigkeit erhielten.</p> <p>Die Grenzfluren im Gemeindegebiet stehen aufgrund naturschutzfachlicher Restriktionen nicht zur Verfügung.</p> <p>Aufgrund der temporären Nutzung der Fläche für die Stromproduktion, kann diese für die Zeit der Nutzung als PV-</p>

N r .	Behörden	Datum	Thema		Abwägung/ Beschluss des GR
				<p>Plangebietes somit bezogen auf die Kommune keine herausragende Stellung zu. Global betrachtet handelt es sich jedoch um beste Flächen; insofern haben die Kommunen eine globale Verantwortung im Sinne der Nachhaltigkeit der Ressourcennutzung. Gerade die aktuelle Corona-Krise zeigt, dass der Schutz der Funktion Landwirtschaft heute umfassender betrachtet werden muss.</p> <p><u>Bewertung des Standortes Roigheim Ebene</u> Das ca. 7,7 ha große Plangebiet liegt südöstlich von Roigheim; im Norden und Westen schließt Wald an, wird landwirtschaftlich als Acker genutzt und ist im FNP Fläche für Landwirtschaft.</p> <p>In der Flurbilanz ist das Gebiet aufgrund der guten Böden und der ebenfalls guten agrar-strukturellen Verhältnisse als Vorangflur Stufe I/II eingestuft. Für den LK HN ist dies damit ein für die Landwirtschaft sehr gut geeigneter Standort und u.E. für die landwirtschaftliche Nutzung unverzichtbar. Solche Flächen sollen u.E. nicht zur Bereitstellung von Photovoltaikanlagen dienen. Daran ändert auch die Lage im Benachteiligten Gebiet und die EEG-Förderbarkeit nichts.</p> <p>Da grundsätzlich für Freiflächen-Photovoltaikanlagen nur landwirtschaftlich geringwertige Flächen genutzt werden sollten, bestehen unsererseits zur Planung Bedenken zu den öffentlichen Belangen der Landwirtschaft. Dies gilt umso mehr, als in Roigheim bereits zwei weitere PV-Anlagen in gleicher Größe umgesetzt wurden. Auch wird die uneingeschränkte Rückführung in die landwirtschaftliche Nutzung nach Ablauf der Photovoltaik zwar i.d.R. zugesichert; die zeitliche Befristung ist jedoch keine Garantie um Flächenverluste für die Landwirtschaft langfristig zu verhindern.</p> <p>Zu Eingriffs-Ausgleichsmaßnahmen ist anzumerken, dass die Umwandlung von Ackerland bzw. intensivem Grünland in extensives von uns nicht als grundsätzlich positiver Vorgang gesehen wird, da in den meisten Regionen ausreichend geringwertiges Grünland vorhanden ist. Landesweit und bundesweit</p>	<p>Anlage nicht für die Nahrungsmittelproduktion verwendet werden, allerdings kann der Rückbau und die Rückführung der Fläche in die vollumfängliche landwirtschaftliche Nutzung mit geringem Aufwand erfolgen.</p> <p>Das Baden-Württembergische Klimaschutzgesetz weist in §7 der öffentlichen Hand eine Vorbildrolle zu. Das bedeutet, dass Kommunen im Rahmen Ihrer Kompetenz die Erreichung der Klimaschutzziele aktiv unterstützen müssen. Dazu zählt auch die Ausweisung geeigneter Flächen für Photovoltaik.</p> <p>In Roigheim gibt es nur sehr wenige landwirtschaftlich geringwertige Flächen, diese scheiden aufgrund zu geringer Größe und naturschutzfachlicher Restriktionen aus.</p>

N r .	Behörden	Datum	Thema		Abwägung/ Beschluss des GR
				<p>besteht kein Mangel an extensivem Grünland, ganz im Gegenteil, in BW fällt zunehmend Grünland brach bzw. der Sukzession anheim, da die Nutzung unwirtschaftlich ist. Auch im LK HN und insbesondere den Nachbarkreisen steht bereits mehr als genug Grünland zur Verfügung, bei dem vielfach über Landschaftserhaltungsverbände die Offenhaltung durch Vertragsnaturschutz (= Pflege) geschieht. Die Umwandlung von Acker in (extensives) Grünland unter den Modulen ist im Übrigen fachlich anspruchsvoll und muss fachkundig erfolgen. Auch die externen Ausgleichsflächen werden unsererseits kritisch gesehen (Blühflächen und Lerchenfenster).</p> <p>Im Übrigen gehen wir davon aus, dass das Musterprojekt zur Schafbeweidung von Photovoltaikanlagen in Kooperation mit dem Landesschafzuchtverband entsprechend auf Landesebene mit den beiden Ministerien bzw. den Landesanstalten abgestimmt ist; nur dann macht der zu entwickelnde Praxisleitfaden Sinn.</p> <p>Für Rückfragen wenden Sie sich bitte an Frau Kästle, Tel. 0711/904-13207, E-Mail: cornelia.kaestle@rps.bwl.de.</p>	Die Erfordernis der Ausgleichsflächen ergibt sich aus dem BNatSchG.
15.3	Regierungspräsidium Stuttgart Abteilung Wirtschaft und Infrastruktur	28.05.21	Hinweis	<p>Wir bitten künftig - soweit nicht bereits geschehen - um Beachtung des Erlasses zur Koordination in Bauleitplanverfahren vom 11.03.2021 mit jeweils aktuellem Formblatt (abrufbar unter https://rp.baden-wuerttemberg.de/themen/bauen/bauleitplanung/).</p> <p>Wir bitten darum, am weiteren Verfahren beteiligt zu werden.</p>	Der Erlass wurde bereits berücksichtigt.